

Nicht minder wichtig ist der Erlaß eines einheitlichen Reichsbaugesetzes, das das Bindeglied zwischen Bodenrecht und Wohnungswesen bildet und nach der neuesten Entwicklung unseres Städtebaues berufen ist, den Rahmen für die Umgestaltung unseres gesamten Siedlungswesens abzugeben, insbesondere der Auflockerung unserer dicht massierten Großstadtgebilde den Weg zu ebnen. Der Entwurf des neuen Städtebaugesetzes, der dem Preußischen Landtag vorliegt, ist aber leider durchtränkt von dem polizeistaatlichen und gemeindeseindlichen Geiste, der noch heute unverändert im preußischen Verwaltungskörper steckt. Hamburg, dessen städtebauliche Gestaltung infolge der Zerschneidung seines Wirtschaftsgebietes durch die Landesgrenzen stark gefährdet ist, hat jetzt den Erlaß eines Reichsgesetzes verlangt. Auch hier sollten die links orientierten Reichstagsfraktionen stärkere Initiative als bisher entwickeln.

Die realen Antriebskräfte zum Einheitsstaat sehen also nicht bei einer räumlichen Neugliederung des Reiches ein, sondern suchen sich zunächst den Weg über die Erweiterung der Reichszuständigkeit. Indem sich das Reich in Gesetzgebung und Verwaltung immer stärker in das bisher den Ländern vorbehaltene Gebiet hineinschiebt, werden die Länder als kommunale Verwaltungskörper allmählich in die erstarkende Reichsorganisation eingegliedert. Wird damit die administrative Einheit geschaffen, so zieht, wie ich schon vorhin ausgeführt habe, die Gleichheit der Verwaltungsfunktion auch die Gleichheit der Ämterverfassung nach sich.

Damit tritt aber die bedeutsame Frage auf, nach welcher grundlegenden Idee der Aufbau der Länder neu zu gestalten ist. Hugo Preuß hat auch hier den Weg gewiesen, indem er nicht die Parole des Einheitsstaates, sondern des dezentralisierten Einheitsstaates ausgegeben hat. Dezentralisation bedeutet nichts anderes als Selbstverwaltung. Ist also das Prinzip des Einheitsstaates der erste Pol, um den jede demokratische Verwaltungsreform sich bewegen muß, so ist die Selbstverwaltung der zweite Pol, um den herum sich alle Reformbestrebungen zu kristallisieren haben.

§ 6. Die Selbstverwaltung als organisatorisches Verwaltungsprinzip.

Wir stehen hier vor einem entscheidenden Punkt. „Die schönste Einmütigkeit und die schlimmsten Meinungsverworrenheiten zugleich bestehen in unserer Literatur über die Selbstverwaltung.“ Dieses Wort von Hugo Preuß besteht auch heute noch zu Recht. Einmütig ist alle Welt darin, daß man der Selbstverwaltung eine Verbeugung macht und sie für nützlich und unentbehrlich erklärt. Was nun aber das Wesen der Selbstverwaltung ausmacht, welche Funktionen ihr zu geben sind, darüber ist alles uneinig. Die Reichsverfassung hat diese Uneinigkeit noch gemehrt, indem sie zur kommunalen Selbstverwaltung, die in dem ziemlich inhaltlos gewordenen Artikel 127 enthalten ist, die wirtschaftliche Selbstverwaltung des Artikels 156 und die soziale Selbstverwaltung des Artikels 165 hinzufügt. Diese neuen Formen der Selbstverwaltung interessieren uns hier nicht, trotzdem neuerdings beim Kampf um den Arbeitsnachweis und die Arbeitslosenversicherung sehr heftige, auch durch die Parteien hindurchgehende Gegensätze zwischen der kommunalen und sozialen Selbstverwaltung sich eröffnet haben. Daß hierbei die kommunale Selbstverwaltung eine geradezu katastrophale Niederlage erlitten hat und fast völlig ausgeschaltet wurde aus einem Arbeitsgebiet, dessen Gemeindecharakter bisher unbestritten